

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben
„Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss Bf Oberlahnstein - bauliche Änderung
der Verkehrsstation“, Bahn-km 121,955 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein
in der Stadt Oberlahnstein**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
(Planfeststellungsbehörde) vom 17.07.2025, Az. 551ppw/180-2024#010 ist der Plan für das
vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird
ab dem 30.07.2025 für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 13.08.2025**, im
Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

[https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-
karte.html](https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b
Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche
Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit
zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die
Planfeststellungsbehörde zu richten kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bf Oberlahnstein - bauliche Änderung der Verkehrsstation“ in der
Gemeinde Oberlahnstein, im Rhein-Lahn-Kreis, Bahn-km 121,955 der Strecke 3507
Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten
Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erhöhung von 2 Bahnsteigen von ca. 38cm auf 55cm über Schienenoberkante (SOK),
jeweilige Baulänge: 180m
- Neubau von 2 barrierefreien Zugängen in Form von Rampenanlagen
- Rückbau betrieblich nicht mehr benötigter Bahnsteigüberlängen

- Instandsetzung der Personenunterführungen
- Rückbau eines Bahnsteigdachs
- Neubau eines Wetterschutzhauses sowie einer Treppeneinhausung als Wetterschutz
- Erneuerung der Bahnsteigbeleuchtung und Wegeleitsystems

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Bf Oberlahnstein - bauliche Änderung der Verkehrsstation“ hat die Erhöhung der Bahnsteige, den Neubau von Rampenanlagen sowie die Instandsetzung der Personenunterführung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 121,955 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Oberlahnstein.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz und den Denkmalschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, 17.07.2025